



Ausschreibung von Prüfingenieurleistungen bei bauaufsichtlicher Prüfung

(Fassung 31.07.2024)

Das Bautechnische Prüfamt hat in der Vergangenheit verschiedene Anfragen zu öffentlichen Ausschreibungen kommunaler Bauträger von bauaufsichtlichen Prüfleistungen mit dem Bewertungskriterium des wirtschaftlichsten Angebotes erhalten. Aus gegebenem Anlass möchten wir diesbezüglich folgende Hinweise geben.

- 1.) § 66 Absatz 3 BbgBO (Brandenburgische Bauordnung) definiert die baulichen Anlagen, welche in Bezug auf die Standsicherheit und den Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen sind. Die bauaufsichtliche Prüfung erfolgt durch anerkannte Prüfingenieurinnen bzw. Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Brandschutz, soweit die bauaufsichtliche Prüfung nicht durch die zuständige untere Bauaufsicht erfolgt.
- 2.) Die Prüfingenieurin bzw. der Prüfingenieur handelt im Zuge der Prüftätigkeit als hoheitlich Beliehene bzw. Beliehener gemäß § 1 Absatz 2 BbgBauPrüfV (Brandenburgische Bauprüfverordnung) sowie § 16 Absatz 1 LOG (Landesorganisationsgesetz). Es handelt sich somit nicht um ein klassisches Auftragsverhältnis mit entsprechendem Verhandlungsspielraum in der Aufgabenerledigung.
- 3.) Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 BbgBauPrüfV haben sich die Prüfingenieure zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Gebühren einer gemeinsamen Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS Berlin-Brandenburg) zu bedienen. Die BVS Berlin-Brandenburg berechnet und erhebt die Gebühren der jeweiligen Prüfingenieurin oder des jeweiligen Prüfingenieurs, siehe auch § 24 Absatz 1, Satz 2 BbgBauPrüfV. Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, die sich nicht der BVS Berlin-Brandenburg bedienen, handeln gemäß § 25 BbgBau-PrüfV Absatz 2 ordnungswidrig.





- 4.) Die BbgBauGebO (Brandenburgische Baugebührenordnung) führt unter § 1 (Kosten für Amtshandlungen) in Absatz 1 unter anderem auf, dass die Bewertungsund Verrechnungsstelle der Prüfingenieure für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach BbgBauGebO erhebt. Das entsprechende Gebührenverzeichnis ist in Anlage 1 der BbgBauGebO aufgeführt; konkret zu berücksichtigen sind die Tarifstellen 2.1 bis 2.5.
- 5.) Somit sind die Gebühren, welche für die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit bzw. des Brandschutzes im Land Brandenburg auf Basis der BbgBauGebO erhoben werden, immer einheitlich. Zuständig für die Berechnung und Erhebung ist verordnungskonform ausschließlich die BVS Berlin-Brandenburg.
- 6.) Eine Auftragserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebotes ist damit weder möglich noch statthaft.
- 7.) Mit Schreiben vom 18.07.2024 hat das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) dem BPA mitgeteilt, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) vom MIL über die vorgenannte Rechtsauffassung informiert worden ist. Gleichzeitig wurde das MIK gebeten, dies gegenüber kommunalen Bauträgern zu kommunizieren. Mit gleichem Schreiben wurde das BPA gebeten, diese Rechtsauffassung zu veröffentlichen.
- 8.) Abschließend wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OLG Naumburg (Urteil 9 U 52/18 vom 30.10.2019) hingewiesen.

Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Bautechnisches Prüfamt Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Telefon 03342 4266-3500 Telefax 03342 4266-7608 bpa@LBV.Brandenburg.de https://lbv.brandenburg.de